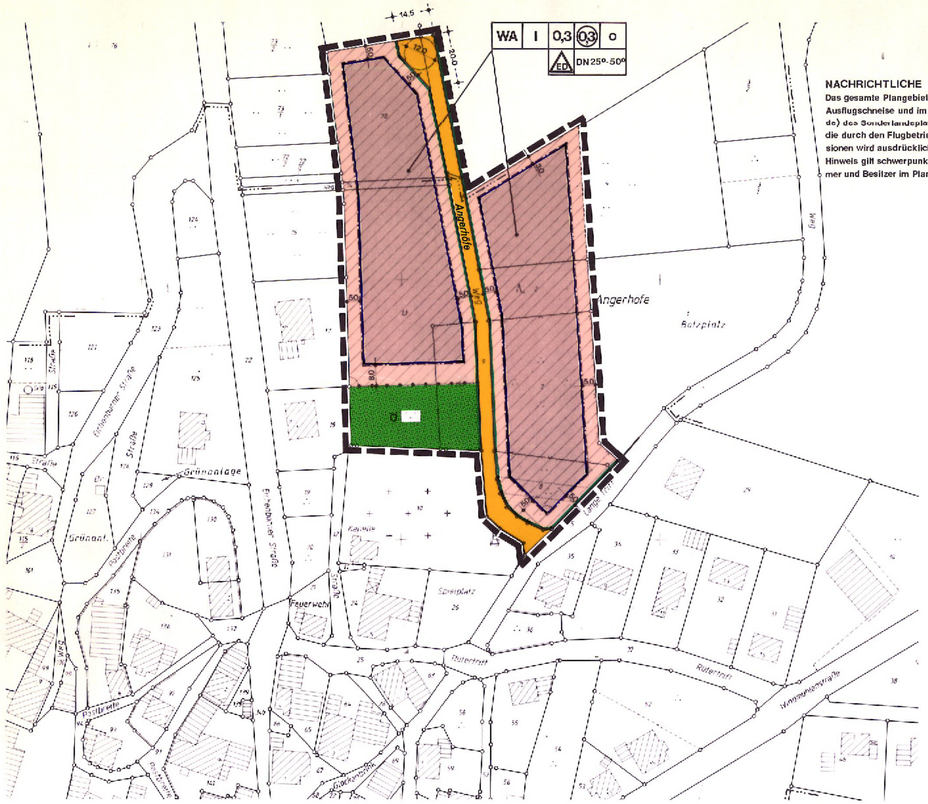

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das gesamte Plangebiet liegt in der Ein- und Ausflugschneise und im Warteraum (Platzrunde) des Sonderlandeplatzes Klecksenberg. Auf die durch den Flugbetrieb entstehenden Immissionen wird ausdrücklich hingewiesen. Dieser Hinweis gilt schwerpunktmäßig für alle Eigentümer und Besitzer im Plangebiet.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000

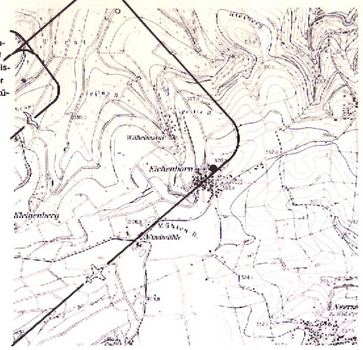

Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt-Nr. 4022 Ausgabe 1986
herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 14.11.97 Az: VI 1224/97
durch das Katasteramt Hameln

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. 359) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 3.7.0 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 06.12.1993

gez. Schlutter
Bürgermeister

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990

Niedersächs. Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.1986

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 (5) BauNVO werden die nach § 4 (2) 3 BauNVO zulässigen Nutzungen - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - ausgeschlossen.

2. Gemäß § 1 (6) 2 BauNVO wird die nach § 4 (3) 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - allgemein zugelassen.

3. Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Garagen in der Abstandsfläche 5 m an den öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Zufahrten mit über 3 m Breite sind gemäß § 9 (1) 4 BauGB unzulässig.

4. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen - auch genehmigungsfreie -, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, werden gemäß § 23 (5) BauNVO in den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Hiervon betroffen sind nur bauliche Anlagen gemäß § 2 (2) NBauO.

5. Im Plangebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

6. Bei der Eingrünung der Grundstücke sind vorrangig laubtragende Gehölze zu verwenden. Auf den einzelnen Baugrundstücken sind 2 nadeltragende Bäume mit Wuchshöhen über 5 m zulässig.

B. Baugestalterische Festsetzungen (§ 56 NBauO)

Als Dächer der Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 50° zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

1 2
WA WA — Allgemeines Wohngebiet

Erklärung:
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 (1) 2 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

GFZ — Geschoßflächenzahl — z.B. 0,7
GRZ — Grundflächenzahl — z.B. 0,4
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 15 BauGB

Ö öffentliche Grünfläche
Friedhof

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (7) BauGB, § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
DN — Dachneigung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk V der Heilquellenschutzverordnung (Nds MBl. S. 161/1967) erfaßt.

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 3.7.0
Hinter dem Friedhof

M 1:1000

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 06.05.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.7.0 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.05.1993 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 06.12.1993

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 11
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9/91).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hameln, den 23.11.1993
Katasteramt Hameln
Im Auftrage
gez. Ulbrich
Siegel. Vermessungsoberamtsrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 19.07.1993

gez. Egner
Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 05.08.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB~~ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.08.1993 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.09.1993 bis 05.10.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Pyrmont, den 06.12.1993

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 06.12.1993

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 17.12.1993 angezeigt worden.

Siegel

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ~~beendlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Hameln, den 15.03.1994

Landkreis Hameln - Pyrmont
Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Müller
(Müller)
Baudirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 13.04.1994 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 14.04.1994 rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 09.05.1994

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 06.10.1995

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den

Der Stadtdirektor
i. A.

Steinmeyer
Stadtoberamtsrat